



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Erste Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen- Verfahrensverordnung vom 24. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 98)

Anwendungshinweise der EFRE- Fondsverwaltung für EFRE-kofinanzierte Vorhaben

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VgMinArbV M-V) vom 24.02.2026 wurden mit Wirkung zum 03.03.2026 u. a.

- die Wertgrenzen für die Zulässigkeit bestimmter Verfahrensarten (beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe, Verhandlungsverfahren) angehoben sowie
- die Wertgrenzen für Direktaufträge für Bauleistungen auf 150.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen auf 100.000 Euro erhöht.

Zentrale Regelungsinhalte

Gemäß § 5 Abs. 1 VgMinArbV M-V ist eine beschränkte Ausschreibung bei Bauleistungen nunmehr ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A Abschnitt 1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 Euro nicht übersteigt.

Bei sonstigen Leistungen ist nunmehr eine beschränkte Ausschreibung ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVGO unterhalb des Schwellenwerts für EU-weite Vergaben zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 2 VgMinArbV M-V ist eine freihändige Vergabe bei Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A Abschnitt 1 nunmehr zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 300.000 Euro nicht übersteigt.

Bei sonstigen Leistungen ist eine Verhandlungsvergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVGO nunmehr unterhalb des Schwellenwerts für EU-weite Vergaben zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 3 VgMinArbV M-V dürfen für den Fall, dass bei Bauleistungen die Wertgrenzen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 VgMinArbV M-V überschritten werden, diese auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 VgMinArbV M-V wurde der Schwellenwert für einen Direktauftrag von Bauleistungen erhöht. Bauleistungen können nunmehr bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Gemäß § 6 Abs. 2 VgMinArbV M-V wurde der Schwellenwert für einen Direktauftrag von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der UVgO ebenfalls erhöht. Diese Leistungen können nunmehr bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Hinweise zur Auftragswertschätzung

Aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte für die Anwendung der o. a. Verfahrensarten, zum Teil bis heran an die EU-Schwellenwerte, sind einer korrekten Auftragswertschätzung nach § 3 VgV sowie deren Dokumentation eine besondere Bedeutung beizumessen. Eine fehlerhaft zu geringe Schätzung des Auftragswertes, in deren Folge die o. a. Verfahrenserleichterungen zu Unrecht zur Anwendung gelangen, kann zu nicht unerheblichen Sanktionierungen seitens der prüfenden Behörden führen, insbesondere, wenn die EU-Schwellenwerte überschritten werden.

Funktionaler Zusammenhang

In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Bedeutung des funktionalen Zusammenhangs für eine korrekte Auftragswertschätzung hinzuweisen. Im Vergaberecht bedeutet der funktionale Zusammenhang, dass mehrere einzelne Leistungen oder Lose als ein einziger Auftrag gewertet werden müssen, wenn sie technisch oder wirtschaftlich eine Einheit bilden. Dies ist entscheidend, um zu verhindern, dass Aufträge künstlich aufgeteilt werden, um die Schwellenwerte zu unterschreiten (Umgehungsverbot).

Für die Beurteilung des funktionalen Zusammenhangs sind folgende Kriterien maßgeblich:

- technische Einheit: Die Leistungen sind baulich oder technisch so eng verknüpft, dass sie nur gemeinsam ihren Zweck erfüllen.
- Wirtschaftliche Einheit: Die Vergabe erfolgt in einem engen zeitlichen und örtlichen Rahmen und verfolgt ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel.
- Funktionale Kontinuität: Es handelt sich um ein Gesamtvorhaben (z. B. Gesamtbauwerk). Wenn das Vorhaben nur als Ganzes sinnvoll ist, müssen die Werte aller Teillöse für die Auftragswertschätzung addiert werden.

Binnenmarktrelevanz

Bei der Wahl der Verfahrensart sowie der Anwendung der Schwellenwerte für Direktvergaben ist weiterhin eine mögliche Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden Leistung zu berücksichtigen. Binnenmarktrelevant ist ein Auftrag, wenn ein eindeutiges Interesse von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Staaten der Europäischen Union an dem Auftrag besteht (§ 8 VgMinArbV M-V).

Nach Auffassung der Kommission muss der Entscheidung, ob Binnenmarktrelevanz vorliegt, eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen, wobei der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie der Ort der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt Binnenmarktrelevanz voraus, dass an einem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Keine Binnenmarktrelevanz liegt vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts, in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Als Faustregel gilt, dass unterhalb eines Auftragswertes von 10 Prozent des EU-Schwellenwertes davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt.

Liegt Binnenmarktrelevanz vor, müssen, um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu entsprechen, die in der EU niedergelassenen Unternehmen vor der Auftragsvergabe durch angemessene Veröffentlichung und angemessene Fristsetzung über den vorgesehenen Auftrag informiert werden, damit sie gegebenenfalls ihr Interesse bekunden können. Soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, wird hierfür empfohlen, mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Der Auftraggeber entscheidet über das für die entsprechende Bekanntmachung am besten geeignete Medium. Angemessene und gängige Bekanntmachungsmedien sind unter anderem die Homepage des Auftraggebers und das Portal ‚Vergabemarktplatz Mecklenburg-Vorpommern‘ (<https://vergabe.mv-regierung.de/NetServer/vergabemarktplatz@laiv-mv.de>). Die Bekanntmachungspflicht gilt nach der Mitteilung der Kommission ausdrücklich auch für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb.

Hinweise zur Markterkundung auch bei Direktaufträgen

Nach § 6 Abs. 4 VgMinArbV M-V ist vor Vergabe eines Direktauftrages eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen 2.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen 1.000 Euro übersteigt. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte wie zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte oder formlose E-Mail-Anfragen zurückgegriffen werden. Die Markterkundung ist zu dokumentieren.

Die lückenlose und nachprüfbare Dokumentation des Vergabeverfahrens wird regelmäßig von europäischen und nationalen Prüfinstanzen überprüft. Für EFRE-kofinanzierte Vorhaben wird daher darauf hingewiesen, dass telefonische Markterkundungen unter Angabe des Datums, des Gesprächspartners und des Gesprächsergebnisses schriftlich zu dokumentieren sind.

Hinweise zur Einholung der Erklärung zur Einhaltung von Tarifbestimmungen und des vergaberechtlichen Mindestlohns

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bei Bauleistungen und 10.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen – jeweils ohne Umsatzsteuer – die Abschnitte 3 bis 5 des TVgG M-V gelten. Demnach sind insbesondere die Erklärung zur Einhaltung von Tarifbestimmungen und des vergaberechtlichen Mindestlohns auch im Rahmen der Direktaufträge einzuholen.

Hinweise zur Vergabebekanntmachungspflicht

Gemäß § 30 Abs. 1 UVgO hat der öffentliche Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer das Ergebnis einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bekannt zu machen. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A auch für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro bzw. für eine freihändige Vergabe ab einem Auftragswert von 15.000 Euro – jeweils ohne Umsatzsteuer.

Aufgrund des Transparenzgebotes gelten diese Vorgaben auch bei der Vergabe von Direktaufträgen.

Hinweise zur Einholung eines Wettbewerbsregistrauszugs

Gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen auch bei der Vergabe eines Direktauftrages mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer zu beachten sind.